

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/46-Pr.1/93

DVR: 0441473  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:  
Dr. Stanzel  
Telefon:  
51 433 / 1106DW

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi.	5 P -GE/19 93
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1/10.93 Kosal

*L. Olsch-Harant*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien


Betr: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes; Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1993, ZI . 95.014/13-IV/11/93/E, versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Weiters wird auf die unter der ZI. 53 0201/45-Pr.1/93 abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. August 1993, ZI. 601.999/32-V/5/93, versendeten Entwurf einer Novelle zum B-VG, betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff, verwiesen.

28. September 1993  
Für die Bundesministerin:  
MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/46-Pr.1/93

DVR: 0441473  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:  
Dr. Stanzel  
Telefon:  
51 433 / 1106DW

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betr: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes; Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Zum Schreiben vom 10. August 1993, Zl. 95.014/13-IV/11/93/E, beehrt sich das  
BMUJF folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG knüpft in seinem grundsatzgesetzlichen  
Teil nicht an die Begriffe des Wohnsitzes oder ordentlichen Wohnsitzes an, sondern  
an jene des Aufenthaltes und gewöhnlichen Aufenthaltes (vgl. §§ 3 und 5 JWG).

Mit der Verankerung dieses Anknüpfungspunktes ist der Entschließung des  
Europarates vom 18. Jänner 1972, 72 (I) gefolgt worden (vgl. Loewe, Die  
Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe "Wohnsitz",  
ÖJZ 1974, 144). Das ist für die Anpassungsbestimmungen des Art. VII, §§ 2 und 3  
Entw. bedeutsam.

Da nur der im § 66 Abs. 1 JN genannte Begriff des Wohnsitzes, nicht aber der im  
§ 66 Abs. 2 genannte Begriff des Aufenthaltes ersetzt werden soll, scheint -  
jedenfalls vorerst - eine Anpassung des JWG nicht erforderlich. Sollte aber aufgrund  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens eine Anpassung des Aufenthaltsbegriffs  
der §§ 3 und 5 JWG an den Begriff "Wohnsitz" (§ 1 Abs. 3 des Art. I Entw.) oder  
Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 4 des Art. I Entw.) erforderlich werden, so darf darauf  
aufmerksam gemacht werden, daß die entsprechende Anpassungsbestimmung als

Grundsatzbestimmung zu bezeichnen wäre (Art. 12 Abs. 4 B-VG) und den Ländern für die Anpassung ihrer Ausführungsgesetze eine Frist gesetzt werden sollte.

Auch das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 (UVG) knüpft in seinem § 2 Abs. 1 erster Satz nicht an den "Wohnsitz", sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland an.

Im übrigen bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keine Einwände; die Schaffung eines Zentralen Melderegisters wird ausdrücklich begrüßt.

In der Anlage wird weiters eine Ablichtung der Ressortstellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. August 1993, Zl. 601.999/32-V/5/93, versendeten Entwurf einer Novelle zum B-VG, betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff, übermittelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. September 1993

Für die Bundesministerin:

MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

